

Beschluss:

Herr Baade vom Jobcenter stellt sich kurz vor und gibt Erläuterungen zur Tischvorlage "Förderung der beruflichen Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Migrationshintergrund". Anschließend beantwortet er Fragen der Ausschussmitglieder. Ein Teil der Antworten soll per Niederschrift nachgeliefert werden (siehe nachstehenden Mailauszug sowie die Anlagen 1 und 2 zu TOP 7).

" 1. Was ist ein Intensivkurs?

Ein Intensivkurs ist ein Integrationskurs für Personen mit günstigen Lernvoraussetzungen, z.B. Akademiker/-innen, Kenntnis mehrerer Fremdsprachen.
Ich füge die Gesamtsystematik an.

2. Zu den veröffentlichten Arbeitslosen kommen Teilnehmer/innen an Maßnahmen hinzu; wie viele sind dies?

Nach dem BA-Konzept wird dieser Sachverhalt mit der sog. „Unterbeschäftigung“ bewertet. In der Unterbeschäftigung werden zusätzlich zu den registrierten Arbeitslosen auch die Personen abgebildet, die nicht als arbeitslos gelten, weil sie Teilnehmer/innen an einer Maßnahme der Arbeitsmarktpolitik oder in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus (z. B. kurzfristige Arbeitsunfähigkeit) sind. Teilnehmer/innen an solchen Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik und Personen in einem solchen Sonderstatus sind zwar nicht arbeitslos, werden aber zur Unterbeschäftigung gerechnet, weil sie für Personen stehen, denen ein reguläres Beschäftigungsverhältnis fehlt. Es wird unterstellt, dass ohne den Einsatz dieser Maßnahmen bzw. ohne die Zuweisung zu einem Sonderstatus die Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen würde. Man spricht in diesem Zusammenhang von Entlastung der Arbeitslosigkeit.
Ich füge die Angaben zum Berichtsmonat Oktober 2012/Neumünster an.

3. Frage zum Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz: hat die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Ausbildung auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Bedeutung?

Diese Frage kann ich ohne tiefgreifende Kenntnis des EU-Rechts nicht qualifiziert beantworten. Nach dem Gesetzestext dient das Anerkennungsgesetz der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen. Das Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit für bundesrechtlich geregelte Berufe, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen nicht etwas anderes bestimmen. Es ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, im Inland eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.
Eine Übertragbarkeit oder Anwendbarkeit auf andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union kann ich hieraus nicht ableiten.

Ich hoffe, den Ausschussmitgliedern mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben und danke nochmals für das große Interesse an diesem Thema.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Baade

Teamleiter Markt + Integration U25

Zimmer 1.16

Telefon: 04321 55 86-231

Telefax: 04321 55 86-341

E-Mail: Peter.Baade@jobcenter-gE.de

bzw.: Jobcenter-Neumuenster.Team502@jobcenter-gE.de

Internet: www.jobcenter-ge.de/

Jobcenter Neumünster

Friedrichstraße 7-19

24534 Neumünster

"

